

**Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes
in digital verbreiteten Programmen des
privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung - JSS)**

der HAM vom 10. Dezember 2003
(Amtl. Anz. HH S. 28)

der ULR vom 13. Januar 2004
(Amtsbl. Schl.-H./AAz., S. 143)

Die nachfolgend abgedruckte Fassung der Satzung ist von der MA HSH erstellt worden.

Nach § 59 Abs. 1 Medienstaatsvertrag HSH bleiben bei Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags geltende Satzungen der HAM und der ULR so lange im jeweiligen Land gültig, bis an deren Stelle entsprechende Satzungen der MA HSH in Kraft getreten sind. Da die bisherigen Satzungen ansonsten inhaltsgleich sind, sind zur Vermeidung von Dopplungen nur die jeweils abweichenden Präambeln gesondert aufgeführt.

Präambel der HAM

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27. September 2002 (HmbGVBl. 2003 S. 31) erlässt die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Präambel der ULR

Aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 10./27.09.2002 und § 1 des Gesetzes zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes vom 18.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 138) erlässt die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 13.01.2004 nach § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LRG die nachstehende Jugendschutzsatzung.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für in digitaler Technik verbreitete private Fernsehangebote. Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV).

§ 2

Grundsatz

(1) Ein Rundfunkveranstalter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe dieser Satzung abweichen, wenn er die einzelne Sendung

1. nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt (Vorsperrung) und
2. sicherstellt, dass die Freischaltung nach Maßgabe dieser Satzung nur für die Dauer der Sendung möglich ist.

§ 3

Vorsperrung

(1) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung ist eine technische Vorkehrung, mittels derer der Veranstalter eines Programms einzelne Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik dergestalt verschlüsselt, dass die gesperrte Sendung ohne individuelle Freischaltung durch die Nutzerin oder den Nutzer weder für den direkten Fernsehempfang noch für die

Aufzeichnung optisch oder akustisch wahrnehmbar ist.

(2) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Bei digital verbreiteten Programmen der privaten Rundfunkveranstalter muss die Vorsperrung zusätzlich zu einer etwaigen allgemeinen Verschlüsselung, mittels derer der generelle Zugang zu dem betreffenden Programmangebot beschränkt wird, erfolgen und sich in ihrer Ausgestaltung von dieser unterscheiden.
2. Die Freischaltung erfolgt nur hinsichtlich einer konkreten Sendung und nur für deren Dauer. Wird während der Sendung auf ein anderes Programm umgeschaltet, so kann die Rückkehr zu der freigeschalteten Sendung ohne erneute Entsperrung erfolgen. Nachfolgende vorgesperrte Sendungen dürfen ohne erneute Freischaltung nicht zugänglich sein.

§ 4

Freischaltung

(1) Die Freischaltung einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch Eingabe eines persönlichen Jugendschutz-Codes der Nutzerin oder des Nutzers unmittelbar vor oder während der Sendung. Er besteht aus einer vierstelligen Ziffernfolge, die der Rundfunkveranstalter der Nutzerin oder dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt. Die Ziffernfolge für den persönlichen Jugendschutz-Code muss sich von der Ziffernfolge, mit der der generelle Zugang zu den Programmangeboten ermöglicht wird, unterscheiden und darf nicht mehr als drei gleiche Ziffern enthalten.

(2) Der Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt erfolgt durch Eingabe eines Pin-Codes, der identisch mit dem persönlichen Jugendschutz-Code ist.

(3) Der Nutzerin oder dem Nutzer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Eingabe des ihr oder ihm erteilten persönlichen Jugendschutz-Codes die Ziffernfolge zu ändern. Auch insoweit gilt Absatz 1 Satz 3.

(4) Bei dreimaliger Falscheingabe des persönlichen Jugendschutz-Codes ist eine Freischaltung für einen Zeitraum von 10 Minuten nicht möglich.

(5) Bei der Programmierung eines Aufzeichnungsgerätes zur Aufzeichnung einer vorge-

Jugendschutzsatzung (JSS)

sperrten Sendung ist ebenfalls eine Freischaltung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.

§ 5

Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

(1) Ein Rundfunkveranstalter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr ausstrahlt.

(2) Ein Rundfunkveranstalter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr ausstrahlt.

(3) Für den entgeltpflichtigen Einzelabruf beeinträchtigender Sendungen im Sinn der Absätze 1 und 2 gelten keine Sendezeitbeschränkungen.

§ 6

Pflichten des Rundfunkveranstalters

(1) Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass Vorsperrung und Freischaltung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vorsperrung und Freischaltung verwandte Software regelmäßig aktualisiert wird und die Nutzerin oder der Nutzer entsprechende Updates sowie begleitende Informationen zur Vorsperrung und ihrer Nutzung erhält.

(2) Der Rundfunkveranstalter teilt der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung vor Ausstrahlung mit, welche Sendungen der Vorsperrung unterliegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.